

Besondere Bedingung Nr. 4284 Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].

2. Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches:

Europa:

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Die Besondere Bedingung Nr. 4258 gilt sinngemäß.

Europäisches und außereuropäisches Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung im europäischen und außereuropäischen Ausland, ausgenommen USA, Kanada und Australien, eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Art. 3, Pkt. 1, 2. Absatz AHVB findet jedenfalls Anwendung.

Die Besondere Bedingung Nr. 4200 beziehungsweise 4201 gilt sinngemäß.

3. Sonstige Vereinbarungen:

[KLTEXT1]

[KLTEXT2]

[KLTEXT3]

[KLTEXT4]

[KLTEXT5]